



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Staatsministerium Baden-Württemberg
Referat 16
Richard-Wagner-Straße 15
70184 Stuttgart

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Bearbeitung:
Dr. Gerhard Bronner
Vorsitzender
Dr. Anke Trube
Geschäftsführerin

per Email an: effizienzgesetz@stm.bwl.de

Stuttgart, 07.09.2026

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
kein Az; 29.07.2026

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
stn-effizienzgesetz

Telefon/E-Mail
0711/248955-23, anke.trube@lnv-bw.de

Entwurf des Gesetzes zur Abschaffung von Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (Effizienzgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) dankt für die Zusendung des Gesetzesentwurfs und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme. Der NABU-Landesverband Baden-Württemberg schließt sich dieser LNV-Stellungnahme an.

Zusammenfassung

Der LNV begrüßt es grundsätzlich, dass Rechtsvorgaben nach einer gewissen Zeit evaluiert und auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden.

Laut Gesetzeseinleitung hat sich allerdings Baden-Württemberg mit der föderalen Modernisierungsagenda (vom 4.12.2025) zunächst verpflichtet, landesrechtliche Pflichten auf Reduzierungspotentiale **zu überprüfen**. Der vorliegende Gesetzesentwurf verzichtet aber auf eine derartige Überprüfung und schafft Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten per Gesetz zum 01.01.2028 pauschal ab, ohne deren Notwendigkeit geprüft zu haben.

Die im Gesetz geplante rein allgemeine Umschreibung von Pflichten aus Landesrecht ist aus LNV-Sicht außerdem rechtlich nicht ausreichend bestimmt, um konkrete Vorschriften außer Kraft treten zu lassen. Sie müssen dazu benannt werden.

Der Ministerrat überlässt die Suche denen, die an der Aufrechterhaltung der Pflichten interessiert sind, wie den betreffenden Ministerien und zivilgesellschaftlichen Organisationen. Dies halten wir für kein sachgerechtes Vorgehen.

Der Gesetzentwurf sollte überarbeitet werden, die bestehenden Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten zunächst erhoben und auf ihre Notwendigkeit oder Verzichtbarkeit geprüft werden.

Die ohnehin geplante RechtsVO sollte dann mit den entsprechenden Verzichts- oder Beibehaltungsvorschlägen zusammen mit dem Gesetzesentwurf in die Anhörung gehen.

Für uns ist das Anliegen des Effizienzgesetzes, unnötige bürokratische Last von Bürgern, der Wirtschaft und der Verwaltung zu verringern, legitim und notwendig. Überzogene „Einzelfallgerechtigkeit“ oder das Bedürfnis nach „absoluter Rechtssicherheit“ sind die primären Quellen für Bürokratie und können zu unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand führen.

Das Vorgehen, erst einmal alles abzuschaffen und dann das, was man wirklich braucht, wieder aufzubauen, halten wir für eine resignative Vorgehensweise. Die klassische Verfahrensweise, nach einer Problemanalyse genau diejenigen Regelungen zu ändern, die Ursache für unnötige Bürokratie sind, halten wir nach wie vor für deutlich besser – auch wenn die Erfolge damit in der Vergangenheit nicht ausreichend waren.

Es gilt zu bedenken: Jede bürokratische Vorschrift hatte einmal einen vernünftigen oder vernünftig erscheinenden Grund. Diesen gilt es, zunächst einmal zu kennen. Dann ist zu entscheiden: Ist die Vorschrift den Verwaltungsaufwand (für Bericht, Dokumentation oder Aufbewahrung) wert oder nicht? Und kann man den Zweck mit weniger Verwaltungsaufwand erreichen?

Grundsätzlich sehen wir in dem pauschalen Abbau aller Berichtspflichten die Gefahr, dass die Grundlagen für politische Steuerung, die Überprüfbarkeit gesetzlich vereinbarter Ziele und auch die Transparenz staatlichen Handelns langfristig Schaden nehmen.

Ein besonders Interesse des Umwelt- und Naturschutzes besteht im Rahmen der Überprüfung der Zielerreichung von Gesetzen und Verordnungen so, z.B. im Hinblick auf die Zielvorgaben des Biodiversitätsstärkungsgesetzes (Pflanzenschutzmittelreduktion, Ausbau des ökologischen Landbaus, landesweiter Biotopverbund, Schutz von Streuobstwiesen etc.).

Als unverzichtbar sehen wir die Dokumentations- und Nachweispflicht gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde bei der Generierung von Ökokontomaßnahmen an.

Ebenso sollte die Durchführung und Wirksamkeit von Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung von den Gemeinden und den Unteren Naturschutzbehörden konsequenter überwacht und ggf. rechtlich verfolgt werden, als dies vielerorts bisher der Fall ist.

Weitere Beispiele:

Der Schutz von Biotopen Kraft Gesetz (§ 30 BNatSchG, § 33 NatSchG BW) kann nur wirksam werden, wenn die Biotope bekannt und kartiert sind (Dokumentationsaufwand!).

Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen (nach § 14 BNatSchG, § 18 NatSchG, § 1a Abs. 3 BauGB) ist oft ein Desaster, eben weil sie nicht ordentlich dokumentiert und nicht überprüft werden. Eine sachgerechte Handhabung ist hier mit mehr Dokumentationsaufwand verbunden.

Zur Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen zum Erreichen der Klimaschutzziele ist es unerlässlich, am Monitoring nach § 16 KlimaG festzuhalten.

Kein Verständnis haben wir auch für die pauschale Verkürzung der Aufbewahrungsfristen. Mit den Möglichkeiten der Digitalisierung tendiert der Unterschied im Aufwand zwischen einer fünf- oder einer zehnjährigen Aufbewahrungsfrist gegen Null. Viele wissenschaftliche Auswertungen und Erkenntnisse wären nie möglich gewesen, wenn Daten nicht erhoben und langfristig gespeichert worden wären.

Tendenziell läuft die Abschaffung und Verkürzung von Dokumentations- und Aufbewahrungsfristen auch dem Ziel des Umweltinformationsgesetzes und des Informationsfreiheitsgesetzes entgegen, dem Bürger Zugang zu Informationen in Behörden zu verschaffen. Wenn da nichts mehr ist, kann er auch keine Informationen mehr erhalten.

Wir sprechen uns daher eindeutig für eine Entlastungsallianz 2.0 aus. Entscheidend ist dabei die Einbeziehung aller Interessensträger (und nicht nur der Kommunen und der Wirtschaft) sowie von externem unabhängigem Sachverstand. Wir arbeiten in einer solchen Kommission gerne konstruktiv und ergebnisoffen mit und sind auch bereit, von uns befürwortete Regelungen und Vorgehensweisen auf den Prüfstand zu stellen.

Zum Gesetzesvorhaben und seiner Begründung im Einzelnen

zu A. Zielsetzung

Die Landesregierung legt nahe, dass Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten generell Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung belasten, indem sie die an anderer Stelle benötigten finanziellen und personellen Ressourcen binden. Sie würden als Teil eines ineffizienten und bürokratischen Systems wahrgenommen. Das ist jedoch nur ein Teil der Wahrheit.

Es kommt jedoch auf den eigentlichen „Sinn und Zweck“ von Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten für z.B.

- sinnvolle Förderpolitik: Wo läuft die Wirtschaft und Innovationstätigkeit nicht in die gewünschte Richtung? Wo muss ein Förderprogramm aufgelegt, wo ein kontraproduktives eingestellt werden? Ohne Berichte und statistische Daten entfällt die Grundlage für Förderprogramme, weil deren Richtung rein willkürlich wäre.
- Aufbewahrungspflichten sind oft bereits das Ergebnis einer Entbürokratisierung, also der Abschaffung einer regelmäßigen und flächendeckenden Kontrolle. Nun die Aufbewahrungspflichten abzuschaffen bedeutet, dass der Staat auf jegliche Kontrolle der Einhaltung von rechtlichen Vorgaben zum Schutz etwa der menschlichen und tierischen Gesundheit oder der Umweltmedien (Boden, Grundwasser, Luft) verzichtet und so die Kosten für Schadensbehebung sozialisiert, also auf alle Steuerzahler abgewälzt werden.

Regelungen zu haben, die nicht evaluiert (Dokumentation!) und nicht wenigstens stichprobenmäßig unangemeldet kontrolliert werden, kann man gleich bleibenlassen.

In den Erläuterungen zu § 3 heißt es, eine Kontrolle / Ermittlung des Sachverhaltes sei nach wie vor geboten, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Vertrauensvorschuss in die Eigenverantwortung missbraucht wurde. Es wird also nur dann kontrolliert, wenn ein Verdacht vorliegt. Es stellt sich die Frage, wie ein solcher Verdacht überhaupt auffallen und überprüft werden kann, wenn es keine Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten gibt.

Als Zweck des Gesetzes wird lediglich der Abbau von Pflichten zur Belastungsreduzierung genannt. Vernachlässigt wird dabei, dass „good governance“ auch Kontrollmöglichkeiten zur Einhaltung von Gesetzen umfasst. Damit ist die Gesetzesausrichtung einseitig und nicht „über den Tellerrand hinaus“ oder gar vernetzt gedacht.

zu C. Alternativen

Dass es angeblich keine Alternativen zum Gesetz gibt, ist eine Falschbehauptung!

Eine Alternative wäre eine „Entlastungsallianz 2.0“ oder zumindest ein Gesetz auf der Basis einer Erhebung der bestehenden Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten. Erst auf der Basis einer solchen Erhebung und Prüfung sollte ein angepasster Gesetzentwurf einschließlich des Entwurfs der zugehörigen RechtsVO in die Anhörung gehen.

zu § 1 Begriffsbestimmung

siehe unsere Anmerkungen oben: Aus LNV-Sicht sind die geplanten rein allgemeinen Umschreibungen von Pflichten aus Landesrecht nicht ausreichend bestimmt, um konkrete Vorschriften außer Kraft treten zu lassen. Sie müssen dazu benannt werden.

zu § 2 Aufhebung von Pflichten

Der LNV lehnt die geplante Aufhebung der Pflichten aus oben genannten Gründen ab und beantragt, das Gesetzesvorhaben zu überarbeiten.

zu § 3 Ausnahmen und Rechtsverordnung

Die LNV lehnt die Umschreibung von möglichen Ausnahmen ab und fordert die Auflistung bestehender Pflichten und deren Beurteilung, sowie konkrete Listen von beizubehaltenden und verzichtbaren Pflichten. Alles andere wäre mehr statt weniger Bürokratieaufwand.

zu VII. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Der LNV verweist darauf, dass die Bürokratievermeidung von der Landesregierung sehr einseitig nur zugunsten der Wirtschaft gedacht wird, nicht aber als Teil einer „good governance“, die auch Kontrollmöglichkeiten für die Exekutive bei Regelungen zum Schutz von Gesellschaft und Umwelt vor Gefahren umfasst.

zu VIII. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeits-Checks

Der Nachhaltigkeitscheck ist unbrauchbar, weil er völlig einseitig zugunsten der Wirtschaft erfolgt.

Eine Prüfung auf beispielsweise,

- welche Kontrollmöglichkeit der Staat zur Einhaltung von Gesetzen benötigt,
- welche Datengrundlagen für etwa gezielte Förderpolitik oder die Information der Bevölkerung über Gesundheits- oder Umweltbelastungen notwendig sind,
- ob die Bevölkerung über die Tätigkeiten der Verwaltung erfahren soll oder nicht

fand nicht statt.

Wir teilen das Anliegen des Gesetzes, unnötige Regelungen abzuschaffen oder zu vereinfachen. Wir halten aber die gewählte Vorgehensweise für nicht geeignet und lehnen den Gesetzesentwurf in der vorgelegten Fassung klar ab.

Da nicht bekannt ist und nicht erhoben wurde, welche Vorschriften und Pflichten abgeschafft werden sollen, sehen wir uns auch nicht im Stande, zu benennen, welche davon beibehalten werden sollen.

Wir bitten um Einbindung auch in das Anhörungsverfahren zur geplanten Rechts-Verordnung.

Mit freundlichen Grüßen